

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 28.5.2019

147-G3.3.

GEWERBE UND DETAILHANDEL

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG); Arbeitsgesetz (ArG)

Beschäftigen von Personal in Verkaufsgeschäften an Sonntagen ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung

Bezeichnen der Sonntage für die Jahre 2020 und 2021

Gesetzliche Grundlagen

Artikel 19 Abs. 6 ArG wurde auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung lautet:

„Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.“

Mit Kreisschreiben vom 8. Juli 2008 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) das Umsetzen der Bestimmung präzisiert. Demnach können die Kantone die Bezeichnung der vier Sonntage den Gemeinden übertragen.

Von dieser Möglichkeit macht die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Gebrauch. Gemäss Rundschreiben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 9. Juli 2008 dürfen die Gemeinden maximal vier öffentliche Ruhetage bezeichnen. Diese gelten einheitlich für das ganze Gemeindegebiet. An diesen Tagen ist das Offenhalten der Verkaufsgeschäfte ohne arbeitsgesetzliche Bewilligung für das Beschäftigen der Arbeitnehmenden möglich.

Die hohen Feiertage (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und Weihnachtstag) sind davon ausgenommen (§ 5 Abs. 3 RLG). Es dürfen höchstens zwei Sonntage nacheinander bezeichnet werden (Art. 20 Abs. 1 ArG).

Das AWA hat hinsichtlich der Umsetzung von Art. 19 Abs. 6 ArG zusätzlich folgende Erläuterungen abgegeben:

Das AWA darf seit 1. Juli 2008 - mit Ausnahme von maximal zwei Bewilligungen jährlich für Auto-, Motorrad- und Fahrradausstellungen - keine Bewilligungen für das Beschäftigen von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften an Sonntagen mehr erteilen.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 28.5.2019

Die Städte und Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet einheitlich maximal vier Sonntage - an höchstens vier Daten oder zu kalendarisch bestimmaren Zeitpunkten - bezeichnen, an denen das bewilligungsfreie Beschäftigen von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften möglich ist.

Das bewilligungsfreie Beschäftigen der Arbeitnehmenden an den bezeichneten Sonntagen ist nur dann erlaubt, wenn die Daten dem AWA schriftlich mitgeteilt wurden.

Bezeichnen die Kommunen keine Sonntage gemäss Art. 19 Abs. 6 ArG, dürfen an Sonntagen keine Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften beschäftigt werden.

Die Städte und Gemeinden können Verkaufsgeschäften, welche keine Arbeitnehmenden beschäftigen, die unter den Geltungsbereich der arbeitsgesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen fallen, das individuelle Offenhalten auch an anderen als den nach Art. 19 Abs. 6 ArG bezeichneten Sonntagen bewilligen. Auch in diesem Fall dürfen die betroffenen Verkaufsgeschäfte jedoch an maximal vier Sonntagen im Jahr offen halten.

Die Städte und Gemeinden können die vier verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen der Vorgaben des RLG bzw. ArG nach eigenem Ermessen festsetzen.

Ablauf und Ergebnis der Vernehmlassung

Der Gemeinderat (GRC-Geschäft) gab für die Vernehmlassung folgende Daten vor:

Jahr 2020	Jahr 2021
1. Sonntag, 5. April	1. Sonntag, 28. März
2. Sonntag, 25. Oktober	2. Sonntag, 24. Oktober
3. Sonntag, 13. Dezember	3. Sonntag, 12. Dezember
4. Sonntag, 20. Dezember	4. Sonntag, 19. Dezember

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 28.5.2019

Das entsprechende Schreiben ging am 12. Februar 2019 an die folgenden Adressaten:

- Industrieverein Volketswil
- Gewerbeverein Volketswil
- Coop Genossenschaft EKZ Volkiland
- Einkaufszentrum Volketswil (Zentrum)

Für das Einreichen von Stellungnahmen wurde generell eine Frist bis Freitag, 17. Mai 2019, 14.00 Uhr, angesetzt.

Änderungsantrag EKZ Volkiland

Mit Mail vom 29. April 2019 an den Sicherheitsvorstand ersucht die Coop Genossenschaft EKZ Volkiland, vertreten durch die Eventkoordinatorin, Claudia Senti, um ein Anpassen der Daten für die verkaufsoffenen Sonntage. Sie führt geschichtliche und traditionelle Gründe dafür an. Wie sie weiter ausführt, ist der Antrag des EKZ Volkiland mit den übrigen Adressaten der Vernehmlassung abgesprochen und von allen unterstützt worden. Nachstehend die eingereichten Daten:

Jahr 2020	Jahr 2021
1. Sonntag, 26. April	1. Sonntag, 25. April
2. Sonntag, 25. Oktober	2. Sonntag, 31. Oktober
3. Sonntag, 13. Dezember	3. Sonntag, 12. Dezember
4. Sonntag, 20. Dezember	4. Sonntag, 19. Dezember

Erwägungen

Der Gemeinderat kann die vier verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen der Vorgaben des RLG bzw. ArG nach eigenem Ermessen festsetzen.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 28.5.2019

Die Eingabe der Coop Genossenschaft, EKZ Volkiland, ist mit dem Gewerbe- und dem Industrieverein sowie dem Einkaufszentrum Volketswil abgesprochen worden.

Der Antrag unterscheidet sich vom Vorschlag des Gemeinderates nur dadurch, dass die Sonntagsverkäufe im April und Oktober der beiden Jahre jeweils möglichst nahe am Monatsende stattfinden. Aus rechtlicher Sicht ist dagegen nichts einzuwenden.

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Der Gemeinderat bezeichnet für die Jahre 2020 und 2021 die nachstehenden Sonntage, an denen für das ganze Gemeindegebiet den Verkaufsgeschäften das Offenhalten sowie das bewilligungsfreie Beschäftigen von Arbeitnehmenden gestattet ist:

Jahr 2020	Jahr 2021
1. Sonntag, 26. April	1. Sonntag, 25. April
2. Sonntag, 25. Oktober	2. Sonntag, 31. Oktober
3. Sonntag, 13. Dezember	3. Sonntag, 12. Dezember
4. Sonntag, 20. Dezember	4. Sonntag, 19. Dezember


2. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes, des Arbeitsgesetzes oder weiterer arbeitsrechtlicher Bestimmungen.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit seit dem 1. Juli 2008 keine Arbeitsbewilligungen mehr erteilt. Davon ausgenommen sind maximal zwei Bewilligungen jährlich für Auto-, Motorrad- und Fahrradausstellungen.
4. Es wird davon Kenntnis genommen, dass Verkaufsgeschäften, welche keine Arbeitnehmenden beschäftigen, die unter den Geltungsbereich der arbeitsgesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen fallen, das individuelle Offenhalten auch an anderen als den nach Art. 19 Abs. 6 ArG bezeichneten Sonntagen bewilligt werden kann. Auch in diesem Fall dürfen die betroffenen Verkaufsgeschäfte jedoch an maximal vier Sonntagen im Jahr offen halten.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

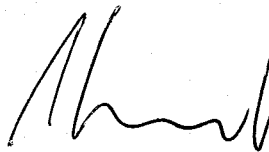
Sitzung vom 28.5.2019

5. Der Sicherheitsvorstand kann Verkaufsgeschäften Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn sie die Voraussetzungen im Sinne der Erwägungen erfüllen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang bzw. der Publikation an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
7. Mitteilung an:
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich, eingeschrieben
 - Gewerbeverein Volketswil, Postfach, 8604 Volketswil, eingeschrieben
 - Industrieverein Volketswil, Sekretariat, Postfach 717, 8604 Volketswil, eingeschrieben
 - Einkaufszentrum Volketswil, EPIC Property Management GmbH, Seefeldstrasse, 8008 Zürich, eingeschrieben
 - Coop Genossenschaft, EKZ Volkiland, Eventkoordinatorin, Industriestrasse 1, 8604 Volketswil, eingeschrieben
 - Verkaufsgeschäfte in der Politischen Gemeinde Volketswil, mittels Publikation im amtlichen Publikationsorgan
 - Kantonspolizei Volketswil
 - Gemeindepolizei
 - Sicherheitsabteilung/A

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 31.5.2019 Mhr